



Steuerverwaltung
Geschäftsbereich Recht und Koordination

Postfach
3001 Bern
+41 31 633 60 01
steuerbefreiung.sv@be.ch
www.taxme.ch

Standortadresse:
Brünnenstrasse 66, 3018 Bern

Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach, 3001 Bern

Von Graffenried AG Kompetenzzentrum Stiftungen
Frau Silvia Schönfelder
Herr Stephan Hofer
Zeughausgasse 18
Postfach
3001 Bern

Referenz
2024.FINSV.620 / 585192 / jco
ZPV 259664100

28. März 2025

Verfügung betreffend die Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Gesuchsteller:

cultiviva, Bern

Vertreten durch Von Graffenried AG Kompetenzzentrum Stiftungen, Frau Silvia Schönfelder, Herr Stephan Hofer, Zeughausgasse 18, Postfach, 3001 Bern

1. Sachverhalt

Unter dem Namen «cultiviva» besteht eine Institution im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) mit Sitz in Bern.

Nach Art. 2 der Statuten vom 22. April 2024 bezweckt der Verein die kulturelle Belebung und Bereicherung von abgelegenen Regionen. Der Verein beabsichtigt, Kunstschaffenden aller Sparten kostengünstigen Aufenthalt an Orten zu ermöglichen, die das künstlerische Schaffen befruchten.

Gestützt auf die vorliegenden Unterlagen handelt es sich beim ersten Projekt um eine Liegenschaft im Weiler Veglio, Gemeinde Montecrestese, Provinz Verbania im Piemont. Das Haus war im Besitz von Luiso Maria Senestraro, darum Cà Luisa. Der Verein cultiviva finanziert mit Spenden und Darlehen den Kauf und die Herrichtung der Cà Luisa. Das Haus wird, entsprechend den Zielsetzungen des Vereins, für Kunstschaffende zur Verfügung stehen.

Unterhalt und Betrieb der Cà Luisa wird vom Verein mit minimalen Mitteln finanziert. Vorerst können zwei geräumige Schlaf- und Arbeitszimmer genutzt werden. Die Küche, das Esszimmer und das Bad stehen für den gemeinsamen Gebrauch zur Verfügung. Ausser den direkt mit dem Aufenthalt verbundenen Nebenkosten (Vor- und Nachbereiten der Unterkünfte, Wasser, Elektrizität, Heizung, Bettwäsche) entstehen für die Kunstschaffenden keine Kosten. Dieses zweckgebundene «Überlassen» strebt eine dem Verursacherprinzip folgende Deckung von nutzungsbedingten Kosten an und generiert keinen Ertrag für den Verein, sondern stellt lediglich einen angemessenen Unkostenbeitrag dar.

Die Benutzer*innen sind angehalten, ihr Kulturschaffen in Veglio zu präsentieren. Dies kann zum Beispiel in Form einer Darbietung, eines Konzerts, einer Ausstellung oder eines Berichts über den Aufenthalt sein. Der Verein cultiviva wird sich dafür einsetzen, dass diese Ergebnisse auch im Raum Bern Wirkung entfalten können.

Das Angebot des Vereins cultiviva wird vorerst über das Netzwerk der Vereinsmitglieder aktiv und über die Homepage des Vereins passiv einer unbeschränkten Zahl von potentiellen Ansprechern bekannt gemacht. Je nach Entwicklung der Nachfrage werden weitere Kommunikationskanäle benutzt (Inserate, Social Media etc.). Gegebenenfalls ergibt sich auch die Zusammenarbeit mit Kulturinstitutionen und Stiftungen. Der Vorstand bestimmt einen zweiköpfigen Ausschuss, welcher die Anfragen für die Benutzung der Cà Luisa beurteilt (Evaluation der Gesuchstellenden, Einhaltung der Vereinsziele, Inhalte der Arbeit). Ab Sommer 2025 können kreativ tätige Menschen in der Cà Luisa an ihren Projekten arbeiten.

Der Verein ersuchte mit E-Mail vom 2. Mai 2024 um Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern gemäss Art. 83 des kantonalen Steuergesetzes (StG; BSG 661.11) und von der direkten Bundessteuer gemäss Art. 56 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) sowie von der Erbschafts- und Schenkungssteuer gemäss Art. 6 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG; BSG 662.1). Mit Vorbescheid vom 22. Oktober 2024 lehnte die Steuerverwaltung des Kantons Bern (nachfolgend: Steuerverwaltung) das Gesuch ab. Begründet wurde die Ablehnung damit, dass mit der zu diesem Zeitpunkt geplanten Nutzung der Cà Luisa keine ausschliessliche Gemeinwohlförderung einhergeht. Mit Schreiben vom 18. Februar 2025 reichte der Verein cultiviva seine Stellungnahme und ein neues Tätigkeitskonzept ein.

2. Rechtliche Grundlagen

Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der kantonalen Steuerpflicht befreit (Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG). Auf Bundesebene erfolgt eine Befreiung von der Gewinnsteuer (Art. 56 Bst. g DBG). Von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht befreit sind juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Zuwendung die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung gemäss Art. 83 StG erfüllen (Art. 6 Abs. 1 ESchG).

Eine juristische Person nach schweizerischem Recht (z.B. Verein, Stiftung) verfolgt einen gemeinnützigen Zweck, wenn ihre Tätigkeit kumulativ der Allgemeinheit zukommt und uneigennützig ist (Art. 10 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen [SBV; BSG 661.261]).

Im Allgemeininteresse liegen Tätigkeiten, welche in karitativen, humanitären, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Bereichen das Gemeinwohl fördern. Als das Gemeinwohl fördernd erscheinen beispielsweise die soziale Fürsorge, Kunst und Wissenschaft, die Förderung der Menschenrechte, Heimat-, Natur- und Tierschutz sowie Entwicklungshilfe. Ob eine bestimmte Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit liegt, beurteilt sich nach der jeweils massgebenden Volksauffassung. Ein für das Allgemeininteresse notwendiger offener Destinatärkreis liegt nur dann vor, wenn die Förderung bzw. Unterstützung nicht auf eine Gruppe begrenzt wird (z.B. Begrenzung auf den Kreis einer Familie, die Mitglieder eines Vereins oder die Angehörigen eines bestimmten Berufes).

Für eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit bedarf es weiter eines uneigennützigen Charakters der Tätigkeit. Uneigennützigkeit bedeutet, dass unter völliger Ausschaltung der persönlichen Interessen der Beteiligten das Wohl dritter Personen gefördert wird. Wer sich gemeinnützig betätigt, handelt selbstlos und leistet Verzicht. Nach ständiger Praxis wird Gemeinnützigkeit lediglich dort angenommen, wo nicht nur ein Erwerbs- oder Selbsthilfeszweck fehlt, sondern auch zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt erhebliche Opfer erbracht werden.

Weiter darf die Institution nicht in Konkurrenz zu anderen Unternehmen am Markt teilnehmen (Grundsatz der Wettbewerbsneutralität; vgl. M. Reich, Gemeinnützigkeit als Steuerbefreiungsgrund, in: ASA 58, S. 465 ff., 488). Ferner müssen die Mittel ausschliesslich und unwiderruflich dem steuerbefreiten Zweck verhaftet sein, wobei dies insbesondere im Liquidationsfall gilt.

Natürliche Personen können freiwillige Leistungen an Institutionen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, von ihrem steuerbaren Einkommen abziehen, soweit sie 20% des reinen Einkommens nicht übersteigen (Art. 38a Bst. a StG bzw. Art. 33a DBG). Bei juristischen Personen gehören Spenden an Institutionen, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu 20% des Reingewinns zum geschäftsmässig begründeten Aufwand (Art. 90 Bst. c StG bzw. Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG).

3. Erwägungen

Die Tätigkeiten des Vereins cultiviva fördern insbesondere im kulturellen Bereich das Gemeinwohl. So wird mit der kostengünstigen Zurverfügungstellung der Liegenschaft im Piemont Kunstschaffenden die Möglichkeit der Nutzung eines ungestörten Arbeitsortes ermöglicht. Mit der Auflage an die Kunstschaffenden, ihr Kulturschaffen in Veglio zu präsentieren, wird ferner die im Zweckartikel festgehaltene kulturelle Belebung und Bereicherung von abgelegenen Regionen erreicht. Der Kreis der Destinatäre, dem die Unterstützung bzw. Förderung zukommt, ist genügend geöffnet. Demzufolge ist ein objektives Allgemeininteresse gegeben.

Seine finanziellen Mittel generiert der Verein cultiviva über Spenden und Zuwendungen, Mitgliederbeiträge und Nutzungsentgelte. Letztergenannte, gemäss Angaben des Gesuchstellers gegenüber den übrigen Einnahmen eindeutig untergeordnete Erträge stellen keine Opferleistungen im steuerrechtlichen Sinne dar, zumal die Beitragsleistung weder freiwillig noch gegenleistungslos erfolgt. Die Mitgliederbeiträge qualifizieren sich ebenfalls grundsätzlich nicht als Opfer im steuerrechtlichen Sinne, da die Mitglieder diese nicht freiwillig, sondern gestützt auf eine statutarische Bestimmung leisten. Die vorliegenden Unterlagen lassen jedoch keine Gegenleistung für die gesprochenen Mitgliederbeiträge erkennen, weshalb ihnen mindestens hälftiger Opfercharakter zuzustehen ist. Alle übrigen Vereinseinnahmen stellen in ihrer Gesamtheit Opferleistungen im steuerrechtlichen Sinne dar. Neben den finanziellen gilt es stets die personellen Opferleistungen zu würdigen. Diesbezüglich hält Art. 2 der Statuten fest, dass die Vereinsorgane ehrenamtlich arbeiten. Bei einer Gesamtbetrachtung resultiert beim Verein cultiviva folglich eine erhebliche Opferbereitschaft. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. Die vom Verein generierten Nutzungsentgelte dienen lediglich der teilweisen Deckung der mit dem Betrieb des Hauses im Piemont anfallenden Aufwände. Das Erfordernis der fehlenden Erwerbszwecke ist damit gewahrt. Auch sind Selbsthilfeszwecke ausgeschlossen, kommen doch die Vereinsleistungen unbeteiligten Dritten zu. Der Verein cultiviva erfüllt insofern sämtliche Voraussetzungen der subjektiven Uneigennützigkeit. Er steht in keinem Wettbewerbsverhältnis.

Schliesslich stellt Art. 14 der Statuten die gesetzeskonforme Verwendung des Liquidationserlöses sicher: Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Der Verein cultiviva erhält zur Überprüfung der Steuerbefreiungsvoraussetzungen **eine befristete Steuerbefreiung bis 31. Dezember 2027**. Nach Ablauf der Frist muss der Verein **erneut ein Gesuch (inkl. Jahresrechnungen und Tätigkeitsberichte der Jahre 2025-2027)** einreichen, wenn er weiterhin in den Genuss einer Steuerbefreiung kommen will.

Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Der Verein **cultiviva**, mit Sitz in Bern, wird gestützt auf Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG und Art. 56 Bst. g DBG sowie Art. 6 Abs. 1 ESchG **rückwirkend ab 22. April 2024** (Gründungsdatum) **und befristet bis 31. Dezember 2027 wegen gemeinnütziger Zwecke** von der Steuerpflicht befreit. Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung. Die Steuerbefreiung umfasst nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (Art. 127 StG). Ebenso können die Gemeinden eine Liegenschaftssteuer erheben (Art. 258 ff. StG).
2. **Jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie eine allfällige Auflösung der Institution ist der Steuerverwaltung des Kantons Bern umgehend mitzuteilen.** Die Steuerverwaltung ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung zu überprüfen (Art. 19 Abs. 2 SBV). Zu diesem Zwecke kann sie Jahresrechnungen und andere Unterlagen einfordern. Sollte sich später herausstellen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird die Steuerbefreiung rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, aufgehoben.
3. Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird eine Gebühr von CHF 200 erhoben. Die Rechnung wird mit separater Post zugestellt.
4. Diese Verfügung ist zu eröffnen:
 - Dem Verein cultiviva, Bern
 - Der Steuerverwaltung der Stadt Bern
5. Die Verfügung ist mitzuteilen:
 - Der Abteilung für juristische Personen

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Geschäftsbereich Recht und Koordination

Sirgit Meier
Leiterin

Jasmin Cökmüs
Sachbearbeiterin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Geschäftsbereich Recht und Koordination, Postfach, 3001 Bern, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.